

Lohnunternehmen Grape Works Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.Allgemeine Voraussetzungen für die Bearbeitung von Weinbergen

Zur Bearbeitung der Weinberge benötigt das Lohnunternehmen Grape Works eine Gassenbreite von min. 1,80m und möglichst Spaliererziehung. Es dürfen keine Terrassen oder größere Absätze im Weinberg liegen. Eine maschinelle Bearbeitung von quer zur Hauptneigung angeordneten Zeilen ist nicht möglich.

2.Angebot und Geltungsbereich

Unsere Angebot und Geltungsbereich sind stets unverbindlich d.h. Freibleibend, auch wenn dies auf dem Angebot nicht besonders vermerkt ist. Lieferungen und Dienstleistungen mit Mittelgestellung jeder Art durch das Lohnunternehmen Grape Works erfolgen immer unter Vorbehalt der Selbstbelieferung. Alle folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, es sei denn, sie werden durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert bzw. teilweise ausgeschlossen.

3,Auftragserstellung und Datenerhebung

Die Auftragserteilung von Dienstleistungen oder Lieferungen kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen und zwar ausschließlich auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen. Ausnahme siehe oben (Abs. 2). Eine Anerkennung weitergehender oder entgegenstehender Bedingungen werden durch das Lohnunternehmen Grape Works nicht anerkannt. Mit der Auftragserteilung werden Art und Umfang von Dienstleistungen und Lieferungen festgelegt.

Mit der erstmaligen Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, folgende personenbezogene Daten dem Lohnunternehmen mitzuteilen: Name, Vorname, Anschrift, Telefon- bzw, Mobilnummer , falls vorhanden Firmenbezeichnung und Email- Adresse sowie die entsprechenden Flur- und Flurstücksnummern.

Wir verwenden die Daten sorgsam und nur zur Abwicklung Ihres Auftrages im Sinne der EU-Datenschutzverordnung.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt, mit der Ausnahme, wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dazu gilt die Auftragserteilung als Einwilligung auf unserer Internetseite.

4.Auftragsstornierung, Auftragserweiterung

Eine Auftragsstornierung bedarf immer der Schriftform per Post oder Email. Als Datum gilt der Poststempel bzw. das Datum im Emaillkopf. Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 5 Arbeitstage vor dem geplanten Leistungstermin möglich. Bei kurzfristiger Absage – unter 5 Arbeitstagen – ist das Leistungsunternehmen berechtigt 15% des Auftragswertes als Auswandausgleich zu berechnen.

(Sollte der Auftrag vom Auftraggeber kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Auftraggeber für den dadurch uns entstandenen Schaden)

Auftragserweiterungen können jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 5 Arbeitstagen mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Auftragserteilung.

5. Auftrag der Herbizidausbringung

Bodentriebe sollten durch den Auftraggeber im Vorfeld entfernt werden. Es werden ausschließlich für den Weinbau zugelassene Spritzmittel verwendet.

6. Vorbereitung und Hinweise durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Weinberge vor der Bearbeitung durch das Lohnunternehmen Grape Works sorgfältig vorzubereiten und von Fremdkörpern (z.B. Verdeckte Mauerreste, Metallstrangen usw.), eventuellen Schäden und sonstigen Gefahrenquellen zu befreien. Sollte dies nicht möglich sein, so sind solche Hindernisse und Erschwernisse dem Lohnunternehmen Grape Works rechtzeitig mitzuteilen und diese deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Das gleiche gilt auch für Gefahrenquellen im unmittelbaren Einflussbereich des Auftraggebers. Über alle sonstigen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, die für die Auftragsausführung bedeutsam sein könnten, hat der Auftraggeber das Lohnunternehmen ebenfalls zu unterrichten, sinnvollerweise bei einer Begehung der Weinberge bei einer Erstbeauftragung.

7. Durchführung der Arbeiten durch das Lohnunternehmen

Die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erfolgt durch das Lohnunternehmen mit seinen eigenen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Die Bedienung der Maschinen erfolgt ausschließlich nur durch das Lohnunternehmen.

8. Termine

Treten bei fest vereinbarten Terminen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, schlechter Witterungsbedingungen oder ähnliche Umstände auf, ist das Lohnunternehmen Grape Works nicht an die vereinbarte Zeit gebunden, der Auftraggeber hat diese Termine angemessen um die Dauer der Verzögerung zu verlängern. Das Lohnunternehmen behält sich vor, alle vorliegenden Arbeiten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gewünschten Zeitpunkt des Arbeitsbeginns rechtzeitig mit dem Lohnunternehmen abzustimmen. Wird lediglich eine Zeitspanne festgelegt, bestimmen wir innerhalb dieser den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns. Will der Auftraggeber die Vereinbarung hinsichtlich der festgelegten Zeitspanne ändern, so hat er dies dem Lohnunternehmen mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

9. Haftung

Das Lohnunternehmen Grape Works haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für eine ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Arbeiten mit den gestellten Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Sollten Arbeitskräfte und Maschinen des Auftraggebers oder Dritte auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftrages mit eingesetzt werden, haftet das Lohnunternehmen Grape Works nicht für deren sachgerechten Einsatz. Für alle Schäden des Lohnunternehmen Grape Works haftet der Auftraggeber, falls dies auf eine Verletzung der vorstehenden Vorbereitungs- und Informationspflichten (Abs. 6) beruhen. Auch im Unterlassungsfall wird nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrages gehaftet. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber zur Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten verpflichtet.

Das Lohnunternehmen haftet nicht für Schäden, welche auf ungünstigen Witterungsverhältnissen, unsachgemäßer Bestellung, Pflege bzw. Düngung der Kulturen oder unzureichende Vorbereitung der Flächen durch den Auftraggeber beruhen. Der Auftraggeber haftet für bei Durchführung des Auftrags anfallende und von uns nicht zu vertretenden Schäden an unseren Maschinen sowie für Eigen- oder Drittschäden.

Werden Haftungsansprüche an das Lohnunternehmen geltend gemacht, so ist dieses berechtigt, etwaige Schäden innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch das Lohnunternehmen Grape Works sind ausgeschlossen, soweit etwaige Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns oder unsere Mitarbeiter herbeigeführt wurden. Können vereinbarte Termine aus Gründen, welche das Lohnunternehmen Grape Works nicht zu vertreten hat, z.B. Witterungsgründe, nicht eingehalten werden, kann eine Haftung für daraus resultierende Schäden nicht übernommen werden, sondern lediglich für eine nicht rechtzeitige Anzeige der Verzögerung.

10.Verkehrssicherungspflicht

Werden bei Ausführungen unserer Arbeiten Straßen verschmutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kenntlichmachung und Beseitigung der Verkehrsversorgung zu sorgen, unbeschadet einer etwaigen selbstständigen allgemeinen Pflicht unsererseits. Dem Lohnunternehmen Grape Works gegenüber übernimmt der Auftraggeber ebenfalls die Erfüllung einer etwaigen allgemeinen Wegreinigungspflicht.

11.Preise

Die Preise umfassen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, keine Wege- und Rüstzeiten und keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei vorher nicht bekannten Arbeiterschwernissen ist das Lohnunternehmen Grape Works berechtigt, wahlweise den Auftrag abzulehnen oder neu zu den angebotenen Preisen einen angemessenen Zuschlag zu berechnen. Bei auftretenden Erschwernissen verpflichten sich die Vertragsparteien über einen geänderten Preis zu verhandeln, wenn die veranschlagten Kosten um mehr als 19% überschritten werden. Das Auftreten von Erschwernissen ist dem Auftraggeber durch das Lohnunternehmen unverzüglich mitzuteilen, mit dem Hinweis, dass Aufschläge verlangt werden.

12.Zahlung

Zahlungen sind 14 Tage nach Beendigung Arbeiten bzw. Lieferungen der Waren und Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Basiseinsatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs- Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu verlangen. Das Erheben einer Mängelrüge entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten erhoben.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtzeitig festgestellt und unbestritten sind.

13.Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden bleibt die gelieferte und/ oder verarbeitete Ware unser Eigentum.

14, Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Teilebestimmungen der AGB ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Lohnunternehmen wird in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für etwaige ergänzungsbedürftige Lücken in den Vereinbarungen.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Rech.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Bad Neuenahr- Ahrweiler.